



Richtlinien für die Antragsstellung
(Stand: 7. Oktober 2009)

1. Es werden nur Anträge bearbeitet und abgestimmt, die dem Vereinszweck nach § 2 der Satzung entsprechen.
2. Anträge sind in der Regel schriftlich einzureichen, als formlose Anträge mit Erläuterung des Zwecks.
3. Anträge sind in der Regel im Voraus zu stellen.
4. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über den Beschluss des Vorstands schriftlich, ohne Angaben von Gründen zu informieren.
5. Nach Genehmigung des Antrags erhält der Schatzmeister eine Rechnung mit einer Kopie des Antrags und Angabe der Rechnungsadresse. Erst wenn alle Unterlagen schriftlich vorliegen, wird das Geld überwiesen.
6. Ausgaben bis 100,00 EUR können der Schatzmeister und die Vorsitzende gemeinsam, ohne Vorstandsbeschluss, tätigen. Alle darüber hinausgehenden Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
7. Zuschüsse für Veranstaltungskosten (Blumen, Versorgung etc.) werden in der Regel maximal in Höhe von 50,00 EUR gewährt.